

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2021

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 7. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 15.09.2021, 17:00 Uhr
2. Wahlbekanntmachung
3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW hier: Andreas Möller
4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW hier: Mohammad-Adnan Tahush

Jahrgang 28

Nr. 23-2021

Datum 07.09.2021

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Team Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2021

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat	13.		10			30			15			14
Hauptausschuss		3		14	12			25			24	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		17		21		23			8			1
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege							1				4	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			25		20			19			11	
Integrationsrat		25				10					3	
Jugendhilfeausschuss			3			24					15	
Paten- und Partnerschaftsausschuss											10	
Rechnungsprüfungsausschuss	11								2			13
Schul- und Sportausschuss			9			25					3	
Sozialausschuss			4			17					10	
Stadtentwicklungsausschuss	27		17		5	9			1	27	17	
Wahlausschuss												
Wahlprüfungsausschuss												
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss	28			28							4	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 7. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 15.09.2021, 17:00 Uhr

Hinweise für die Öffentlichkeit

Inzidenzwert über 35:

Gremienmitglieder und teilnehmende Öffentlichkeit müssen eine Immunisierung oder (negative) Testung durch einen Antigen-Schnelltest nachweisen.

Der erforderliche Nachweis einer Immunisierung oder Testung (nicht älter als 48 Stunden) ist gemäß § 4 Absatz 5 CoronaSchVO beim Zutritt von der oder dem Verantwortlichen oder einer oder einem Beauftragten zu kontrollieren.

Personen, die den Nachweis nicht führen, sind von der Teilnahme auszuschließen (§ 4 Absatz 5 Satz 3 CoronaSchVO).

Inzidenzwert unter 35:

Auf Grundlage der Corona-Schutzverordnung ist innerhalb des Gebäudes von allen Teilnehmern jederzeit - auch am Sitzplatz - eine Mund-/ Nasenbedeckung zu tragen. Lediglich der jeweilige Redner darf die Maske für seinen Redebeitrag abnehmen.

Aufgrund der bestehenden Abstandsregelung kann im Zuschauerraum des Plenums nur eine begrenzte Zahl an Gästen teilnehmen. Sobald die vorgesehenen Plätze besetzt sind, wird der Zutritt verwehrt werden. Erst, wenn ein Gast die Sitzung dauerhaft verlässt, ist es möglich, dass ein neuer Gast Zutritt zur Sitzung erhält.

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
- 3 Corona in Hilden
- 4 Allgemeine Ratsangelegenheiten

4.1	Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien	WP 20-25 SV 01/047
5	Angelegenheiten des Paten- und Partnerschaftsausschusses	
5.1	Entsendung einer offiziellen Delegation in die Partnerstadt Nove Mesto nad Metuji	WP 20-25 SV 01/038
6	Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses	
6.1	Bebauungsplan Nr. 31 - Aufhebung - für den Bereich zwischen Buchenweg und der Stadtgrenze zu Langenfeld (Oerkhausgraben): - Abwägung der Anregungen - Satzungsbeschluss (Beschluss der Aufhebung)	WP 20-25 SV 61/043
7	Haushalts- und Gebührenangelegenheiten	
7.1	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Hilden - Bericht und Testat des Beratungs- und Prüfungsamtes und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW	WP 20-25 SV 14/005/1
7.2	Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung und Investitionsmanagement	WP 20-25 SV 20/045
7.3	Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2020	WP 20-25 SV 20/049
7.4	Funktionsgebäude Weidenweg 3 - Erd- und Rohbauarbeiten - überplanmäßiger Mittelbedarf	WP 20-25 SV 26/012
7.5	Schalbruch 33 - Aufstockung Verwaltungstrakt - überplanmäßiger Mittelbedarf	WP 20-25 SV 26/013
7.6	Entwurf der Haushaltssatzung 2022	WP 20-25 SV 20/050
7.7	Entwurf der kommunalen Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2018	WP 20-25 SV 20/051
7.8	Mobile Luftreinigungsgeräte in Schulen und Kita´s gemäß Landesförderprogramm NRW	WP 20-25 SV 26/014
8	Anträge	
8.1	Antrag der FDP vom 30.06.2021: Effiziente Ausnutzung von Photovoltaikanlagen	WP 20-25 SV 20/043
8.2	Antrag 042-21 der CDU vom 30.06.2021: Antrag im Rahmen der Haushaltskonsolidierung, Gewerbesteuer für Baumaßnahmen ortsfremder Unternehmen	WP 20-25 SV 20/048
8.3	Antrag der Fraktion Bündnis´90 / DIE GRÜNEN vom 26.07.2021: Katalog für kurzfristige Maßnahmen zum Hochwasser- und Überflutungsschutz	WP 20-25 SV 66/021
8.4	Antrag BA vom 20.05.2021: Einbau von stationären Frischluft-Klimaanlagen in Kindergärten und Grundschulen	WP 20-25 SV 26/009/2
8.5	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 02.07.2021: „Konzept zur Verminderung von Einträgen aus Medikamentenrückständen in die Itter“	WP 20-25 SV 66/020
8.6	Antrag der BA-Fraktion; Modellprojekt für hybride und digitale Gremiensitzungen	WP 20-25 SV 01/048
9	Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen	
10	Entgegennahme von Anfragen und Anträgen	

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Befangenheitserklärungen
- 12 (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 13 (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- 14 Bestellung eines technischen Prüfers WP 20-25 SV 14/006

Hilden, den 03.09.2021
Dr.Claus Pommer
Vorsitzender

2. Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Hilden ist in 22 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr im Rathaus, Am Rathaus 1, im Bürgerhaus, Mittelstr. 40 und in der Stadthalle, Fritz-Gressard-Platz 1, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wählenden haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Den Wählenden wird bei Betreten des Wahlraumes ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede wählende Person gibt ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem sie gelten soll.

Die Zweitstimme gibt sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Alle haben Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Hilden, Wahlamt, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hilden, den 30. August 2021
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

3. **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW hier: Andreas Möller**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales, Integration und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herr Andreas Möller, Albrecht-Dürer-Str. 55, 40699 Erkrath
3. Bezeichnung des Dokumentes:
Rechtswahrungsanzeige gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 18.08.2021

4. Aktenzeichen des Dokumentes:
III/50-31- 8216401020266
5. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E 47, 40721 Hilden

Hilden, den 18.08.2021
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Nioduschewski

4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW hier: Mohammad-Adnan Tahush

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales, Integration und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herr Mohammad-Adnan Tahush, Algerien
3. Bezeichnung des Dokumentes:
Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung (Mitteilung) gemäß § 6 UVG
vom 23.08.2021
4. Aktenzeichen des Dokumentes:
III/50-31-T 8216401040107
5. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E 41, 40721 Hilden

Hilden, den 23.08.2021
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Barbezat-Rosdeck
